

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 247/13 B

L 2 R 418/12 (Hessisches LSG)
S 6 R 476/11 (SG Darmstadt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2013 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.5.2013 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Aufhebung des Rückforderungs- und Erstattungsbescheids vom 24.2.2011 wegen überzahlter Hinterbliebenenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Rechtsprechungsabweichung und auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 8.7.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat die Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
"ob bei einer wiederkehrenden Leistung wie der Rente bei der Beurteilung der groben Fahrlässigkeit ausschließlich auf den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse abzustellen ist oder ob der gesamte Zeitraum zu berücksichtigen ist",
"ob die Klägerin verpflichtet war, die Aufnahme der Tätigkeit ausschließlich der Beklagten mitzuteilen, oder ob es auch ausreichend war, die Aufnahme der Beschäftigung einem anderen Rententräger, nämlich der Mini-Job-Centrale (heute Deutsche Rentenversicherung Bahn Knappschaft See) zu melden."
- 7 Hinsichtlich der zweiten Frage handelt es sich schon nicht um eine Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, die zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zu Vereinbarkeit einer konkret zu bezeichnenden Regelung des Bundesrechts mit höherrangigem Recht gestellt worden



ist. Wie die Klägerin selbst ausführt, zielt ihre Frage darauf ab, ob sie in ihrem konkreten Fall verpflichtet gewesen sei, die Aufnahme einer Nebentätigkeit bei der Beklagten oder ggf einer anderen Stelle zu melden. Dies ist eine Tatsachenfrage, die das LSG im angefochtenen Urteil ggf festzustellen hätte. Da die Frage ersichtlich auf den Einzelfall der Klägerin zugeschnitten ist, fehlt ihr auch die für die Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung erforderliche Breitenwirkung.

- 8 Hinsichtlich der ersten Frage mag offenbleiben, ob es sich um eine abstrakte Rechtsfrage handelt. Die Frage ist aus sich heraus nicht verständlich. Jedenfalls fehlt es auch an der erforderlichen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Die Klägerin benennt keine Norm des Bundesrechts, anhand derer die aufgeworfene Frage zu prüfen wäre, zumal hier verschiedene Rechtsgrundlagen in Betracht kämen (§§ 45, 48 SGB X). Zudem fehlt es an hinreichender Darlegung des Klärungsbedarfs anhand der Rechtsprechung. Es reicht nicht aus, lediglich zu behaupten, dass die aufgeworfene Frage vom BSG noch nicht entschieden worden sei. Wenn die Klägerin Urteile des BSG erwähnt, in denen es Maßstäbe zur Beurteilung der groben Fahrlässigkeit aufgestellt habe (*S 4 der Beschwerdebegründung*), so wäre es erforderlich gewesen, sich mit dieser Rechtsprechung auseinanderzusetzen und zu begründen, dass sich die aufgeworfene Frage auch anhand dieser Entscheidungen nicht beantworten lässt (*vgl BSG vom 20.9.1977 - SozR 5870 § 13 Nr 2; vom 8.2.2001 - SozR 3-1300 § 45 Nr 45 und vom 24.4.1997 - 11 RAr 89/96*). Daran fehlt es hier völlig.
- 9 2. Die Klägerin hat eine Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 10 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 11 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung



und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 12 Die Klägerin behauptet, dass das LSG die in den Entscheidungen des BSG (vom 8.2.2001 - SozR 3-1300 § 45 Nr 45; vom 24.4.1997 - 11 RAr 89/96 und vom 20.9.1977 - SozR 5870 § 13 Nr 2) aufgestellten Maßstäbe zur Beurteilung der groben Fahrlässigkeit nicht auf den konkreten Fall der Klägerin angewendet habe. Dafür wäre es zwingend erforderlich gewesen, sich einen persönlichen Eindruck über die Klägerin zu verschaffen (S 4 der Beschwerdebegründung). Anders als das SG habe das LSG die Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht angehört. Aus diesem Grund weiche das angefochtene Berufungsurteil mit den darin aufgestellten Kriterien von dem Urteil des BSG vom 20.9.1977 (SozR 5870 § 13 Nr 2) ab.
- 13 Diese Ausführungen sind im Hinblick auf die Bezeichnung einer entscheidungserheblichen Divergenz nicht ausreichend. Denn die Klägerin hat versäumt, einander widersprechende, abstrakte Rechtssätze aus einem Urteil des BSG und aus dem angefochtenen Berufungsurteil gegenüberzustellen. Anstelle dessen rügt die Klägerin nichts anderes als die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB die Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder die fehlerhafte Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt - wie oben bereits ausgeführt - die Zulassung wegen Divergenz nicht (stRspr, vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f).
- 14 3. Die Klägerin hat auch keinen Verfahrensfehler hinreichend bezeichnet.
- 15 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 16 Soweit die Klägerin vorträgt, das Gericht habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, sie in der mündlichen Verhandlung anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck über ihren Bildungsstand und über ihre intellektuelle Leistungsfähigkeit zu verschaffen, hat sie eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) nicht hinreichend bezeichnet.
- 17 Wenn die Klägerin vorträgt, dass sie "nicht persönlich geladen" und deshalb auch nicht zum Termin erschienen sei, ergibt sich hieraus kein Verfahrensfehler des LSG. Denn der Klägerin hätte es freigestanden, zusammen mit ihrem Rechtsanwalt an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, auch wenn ihr persönliches Erscheinen nicht angeordnet war (vgl § 111 Abs 1 S 1 SGG).
- 18 Soweit die Klägerin eine "Verletzung der Amtsermittlungspflicht" rügt, kann dies der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass sie einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und diesen bis zuletzt vor dem LSG aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Das hat die Klägerin nicht behauptet. Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52).
- 19 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 20 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

